**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 17 (1866)

Heft: 7

Artikel: Aus dem Bundesblatte

Autor: Wiethsbach, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763470

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Den 28. August.

Morgens 7 Uhr. Exfursion in die Wälder am Fuße des Mythen, Frühstück im Wald, Rückfehr um 3 Uhr. Gesellige Unterhaltung.

## Den 29. August.

Abschied. Den verehrlichen Mitgliedern werden gemäß dem Wunsche von Bereinsmitgliedern für den Besuch der Waldungen von Einsiedeln, Stanz, Weggis, Luzern 2c. fundige Führer mitgegeben.

## Aus dem Bundesblatte.

Es freut mich, aus einem amtlichen Aftenstücke wieder einmal die Theilnahme unserer Bundesbehörden an den wichtigsten Aufgaben des schweizerischen Forstvereins konstatiren zu können.

Der Bericht der Kommission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes vom Jahre 1865,
sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahr — vom 16. Juni 1866 —
spricht sich nämlich bei dem Geschäftsfreise des Departements des Innern,
Abtheilung Flußpolizei und Berbauungen, wie folgt aus: Der Bundesrath berichtet über die einleitenden Maßnahmen, die er bezüglich einer
Unterstüßung der Korreftion des Tessins, mit Einschluß der Mocsa, getroffen hat. Wir glauben, diesen Unlaß benußen zu dürsen, um unsere
Unsicht auszusprechen, daß für die eidgen. Unterstüßung von Flußforrettionen in den Gebirgstantonen, wie es gegenüber dem Ktn. Wallis bei
Unlaß der Unterstüßung der Rhoneforrestion zum Theil bereits geschehen,
stets als Bedingung gefordert werden sollte, daß der betreffende Kanton
sich zur Handhabung einer, die Erhaltung der Gebirgswaldungen in dem
bezüglichen Flußgebiet sichernden Forstpolizei verpslichte, beziehungsweise
sich über den Besit einer zweckentsprechenden Forstordnung ausweise.

Hiefür sprechen unsers Erachtens zwei gewichtige Gründe, nämlich vor allen Dingen die bekannte Wechselwirkung, in welcher die Gewässer von Gebirgsgegenden mit der Waldvegetation stehen, und wonach in jenen Gegenden Flußkorrektionen in der Regel bloß unter der Voraussseyung, daß die Waldungen der steilen Gebirgshänge nicht zerstört werden, als nachhaltig betrachtet werden können. Sodann aber wäre die Fordesrung solcher Garantieen für die Gebirgskantone ohne Zweisel ein außers

ordentlicher Sporn, ihr Forstwesen, das bekanntlich bei ihnen im Allges meinen noch sehr im Rückstande ist, zeitgemäß zu entwickeln. Da dem Bunde die Kompetenz abgeht, direkt zu Gunsten der in ihrem Bestande so sehr bedrohten Hochgebirgswaldungen einzuschreiten, so sollte er um so mehr jeden sich ihm darbietenden Anlaß benutzen, um es wenigstens indirekt zu thun. Was den Ktn. Tessin insbesondere betrifft, so beweist der Expertenbericht über die Hochgebirgswaldungen zur Genüge, wie Bieles sein Forstwesen zu wünschen übrig läßt.

Bu bedauern ist nur, daß der Bund nicht schon von Ansang an diesen Gedanken sich entschieden zu eigen machte; er würde dadurch zur Stunde schon in mehreren Gebirgskantonen äußerst wohlthätig in der angedeuteten Richtung gewirft haben.

Aus dem nämlichen Grunde würden wir Werth darauf legen, daß auch unter die Bedingungen für Verabfolgung eines Bundesbeitrages an den schweizerischen Forstverein diejenige aufgenommen würde, daß "von Seite der betreffenden Kantone genügende Garantien für den forst"polizeilichen Schutz der wieder zu bestockenden Flächen gewährt werden,
"denn wir erachten es für den Zweck nicht als ausreichend, dem Komite
"des Forstvereins die Forderung diesfälliger Garantien anheimzustellen."

Indem wir mit den Mitgliedern der berichterstattenden ständeräthelichen Kommission sehr bedauern, daß der Bund nicht schon vom ersten Augenblicke an die Gewährung von Bundessubsidien für Flußforrektionen in Gebirgstantonen die Bedingung gewisser zur Erhaltung von Gebirgswaldungen in den betreffenden Flußgebieten unentbehrlicher forstpolizeilicher Bestimmungen knüpste, möchten wir es der erwachten Einsicht dieser und der sämmtlichen Mitglieder der Bundesversammlung aufs angelegentlichste empsehlen, wenigstens von jest an mit Energie an den ausgesprochenen Grundsähen bei Gewährung von Bundesssubsidien an Flußforrektionen und Straßenbauten sestzuhalten, und keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, um die allseitig als zweckmäßig anerkannten Rathschläge der Komsmission zur Untersuchung der Gebirgswaldungen (Berichterstatter: Herr Prosessor Landolt) zum Heile unseres Baterlandes zur Ausführung geslangen zu lassen.

Wir legen obigem Ausspruche um so mehr Bedeutung bei, als die Mitglieder der betreffenden Kommission zu zwei Drittheilen Gebirgskanstonen angehören, also anzunehmen ist, daß die Einsichtigsten und Tüchstigsten unter den Staatsmännern der lettern die in direkte Einmischung

des Bundes zu Gunsten einer bessern Forstpolizei in den Hochgebirgswaldungen aus eigener Ueberzeugung und Erfahrung wünschen und nothwendig finden.

Rönnte übrigens mit den Beweisen wachsender Einsicht nur auch mehr Muth bei unsern Herren der Bundesversammlung, daß sie die allen aufrichtigen Vaterlandsfreunden ersehnte Gelegenheit, zum Schutze der Hochgebirgswälder wirksam einzustehen, benutzen, und wie in Tessin, so auch in Wallis, in Bündten, Schwyz u. s. f. keine Bundesgelder an Flußkorrektionen, und unter Umständen auch an Straßen verabreichen, ohne daß für die Verbesserung der bedenklich verwahrlosten forstpolizeislichen Zustände wirksame Maßregeln getroffen und genügende Garantien dargeboten werden, nachgewiesen werden.

Was hilft eine Nachsicht unter Einsichtigen, durch die nur schlechte Gewohnheiten geschützt, dagegen vaterländische Wohlfahrt gefährdet wird?

Möchte es den Freunden unseres Bereines und seiner Bestrebungen gelingen, auf die Grundlagen des angeführten ständeräthlichen Kommisssionsberichtes hin, Schlußnahmen der h. Bundesversammlung zu erzielen, durch welche wenigstens für die Zufunft die Aufforstung und Erhaltung wichtiger, die Flußgebiete wesentlich beeinflußender Hochgebirgswälder vom Bunde indirekt so gut möglich befördert und geschützt werden kann.

J. Wiethsbach.

# Ans dem Jahresbericht des Forstinspektors des Kantons Granbünden vom Jahre 1865.

Organisation und Personal. Im Jahr 1862 wurde vom hochl. Kleinen Rath die Thalschaft Sasien mit Tenna vom Forstfreis Thusis getrennt und dem Forstfreis Ilanz einverleibt. Diese Abänderung der Kreiseintheilung zeigte sich, wie vorauszusehen war, als unzweckmäßig, indem Sasien mit Thusis in einem unverhältnismäßig regern Verkehr als mit dem entfernteren Flanz steht und nur mit Thusis eine direkte Postverbindung besigt. Es fand sich daher der hochl. Kleine Rath mit Besschluß vom 12. Mai letzen Jahres veranlaßt, zur früheren Eintheilung zurückzusehren.

Im Personellen der Kantons-Forstangestellten fand keine Uenderung Statt, als daß für die bisher nur provisorisch besetzte Kreisförsterstelle